

nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes begründet die in der Kantonsverfassung vorgesehene Teilnahme der Stimmberechtigten am Erlass von Gesetzen oder andern Beschlüssen ein durch die Verfassung gewährleistetetes politisches Recht der Bürger (BGE 71 I 311 f und dort angeführte Urteile).

Die Beschwerdeführer behaupten, die Unterstellung des Budgetbeschlusses unter das fakultative Referendum ergebe sich einerseits als Gewohnheitsrecht aus der jahrzehntelangen Übung, andererseits aus § 29 KV. Im öffentlichen Recht und namentlich im Verfassungsrecht spielt jedoch das Gewohnheitsrecht nur eine sehr beschränkte Rolle; insbesondere vermag es die geschriebene Verfassung nicht abzuändern, sondern nur Lücken derselben auszufüllen (FLEINER: Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 41 und 421; RUCK: Schweiz. Staatsrecht, 2. Aufl., S. 130). Da die basel-städtische Verfassung das fakultative Referendum in § 29 KV abschliessend geregelt hat, fragt sich lediglich, wie diese Bestimmung auszulegen ist; die Ausfüllung einer Lücke fällt ausser Betracht. Die jahrzehntelange Übung vermag daher wohl ein Indiz für die richtige Auslegung des § 29 KV zu bilden, nicht aber kraft Gewohnheitsrecht ein neues, nicht schon durch diese Vorschrift selbst gegebenes verfassungsmässiges Recht zu begründen. Demnach ist einzig zu prüfen, ob der Budgetgenehmigungsbeschluss gemäss § 29 KV dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss. Bei der Beurteilung dieser Frage weicht das Bundesgericht, wie immer bei der Auslegung kantonaler Verfassungsnormen der vorliegenden Art, nur dann von der Auffassung der obersten kantonalen Behörde ab, wenn sich diese als unzweifelhaft unrichtig darstellt (vergl. z.B. BGE 73 I 118; 51 I 224; 25 I 471).

Vgl. auch Nr. 22, 26 und 32. — Voir aussi nos 22, 26 et 32.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT

DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

36. Auszug aus dem Urteil vom 5. März 1948 i. S. Farabewa A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Der *Stempelabgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien* unterliegt auch das Entgelt für Nebenleistungen des Versicherers, die lediglich dazu bestimmt sind, das versicherte Risiko zu vermindern.

Droit de timbre sur les quittances de paiement de primes d'assurances.
Est également soumise à ce droit de timbre la rétribution versée à l'assureur pour couvrir des prestations accessoires dont le seul but est d'atténuer l'intensité du risque assuré.

Diritto di bollo sulle quietanze di pagamento di premi d'assicurazione.
E' assoggettato a questo diritto di bollo il compenso versato all'assicuratore per coprire prestazioni accessorie, il cui scopo è unicamente quello di attenuare il rischio assicurato.

A. — Die im Jahre 1936 gegründete Farabewa A.-G. bezweckt nach der Eintragung im Handelsregister neben dem Handel mit Fahrrädern, der hier nicht in Betracht fällt, « die Organisation eines Überwachungs-, Kontroll- und Fahndungsdienstes über die gekennzeichneten Fahrräder der Abonnenten der Gesellschaft, um deren Eigentümer vor Diebstahl derselben oder von Teilen davon und den sich daraus ergebenden Folgen gemäss den Abonnementsbedingungen zu schützen ».

Mit Entscheid vom 25. April 1945 erkannte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, dass die Farabewa A.-G. das Versicherungsgeschäft im Sinne des Aufsichtsgesetzes betreibe, und untersagte ihr den Abschluss neuer Abonnementsverträge oder die Verlängerung bestehender Verträge ab 1. Januar 1946, sofern sie bis dahin nicht die Bewilligung des Bundesrates zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlangt habe. Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde der Gesellschaft gegen diesen Entscheid wurde vom Bundesgericht durch Urteil vom 10. Juli 1945 (BGE 71 I 275 ff.) abgewiesen. Am 9. Januar 1946 erteilte der Bundesrat der Farabewa A.-G. die Bewilligung, das Versicherungsgeschäft zu betreiben.

Die Verträge der Farabewa A.-G. mit ihren Kunden sehen als Leistungen der Gesellschaft vor die Haftung für Fahrraddiebstahl bzw. die Diebstahlversicherung und in Verbindung damit einen Bewachungs- und Fahndungsdienst. Sowohl vor als auch nach der Unterstellung unter die Versicherungsaufsicht setzte die Farabewa A.-G. in den Vertragsbedingungen den dafür von den Kunden zu leistenden « Jahresbeitrag » global fest, ohne zwischen der Diebstahlversicherung und dem Bewachungs- und Fahndungsdienst zu unterscheiden. Dagegen teilte sie vom 1. Oktober 1944 an in ihren Verfallsanzeigen und Abrechnungen gegenüber den Kunden die Prämien auf, indem sie einerseits einen grösseren Betrag für die Bewachung und Fahndung und andererseits einen kleineren für die Diebstahlhaftung aussetzte und dann das Total nannte. Von da an bezahlte sie die Stempelabgabe nur noch auf dem für die Diebstahlversicherung berechneten Teil der Prämien.

Am 21. Januar 1947 entschied die eidg. Steuerverwaltung (EStV), dass die Jahresbeiträge, welche die Farabewa A.-G. von ihren Kunden einzieht, in vollem Umfange der eidg. Stempelabgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien unterlägen, weshalb die Gesellschaft für die Periode vom 1. Oktober 1944 bis 31. Dezember

1945 Abgaben nachzuzahlen habe. Der Entscheid wurde auf Einsprache hin am 22. Oktober 1947 bestätigt.

B. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt die Farabewa A.-G., den Einspracheentscheid aufzuheben, die bisherigen und künftigen Jahresbeiträge ihrer Kunden nur insoweit der Stempelabgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien zu unterwerfen, als sie auf wirkliche Versicherungsprämien entfielen, also insbesondere die Beträge für Bewachung und Fahndung auszunehmen, und demzufolge die nachgeforderten Abgaben als nicht geschuldet zu erklären. Zur Begründung wird geltend gemacht : Der in BGE 71 I 279 umschriebene Begriff der Versicherung treffe im Falle der Beschwerdeführerin nur auf die eigentliche Diebstahlversicherung zu. Bewachung und Fahndung seien etwas anderes. Zu Unrecht bagatellisiere die EStV diese Leistungen. Die Farabewa A.-G. führe den Bewachungsdienst so, wie sie ihn umschrieben habe, auch durch. Ihre Kundschaft anerkenne die Bewachung und Fahndung als besondere Leistungen. Wertvoll sei namentlich das Signalement des Fahrrades, das bei jedem Vertragsabschluss aufgenommen werde ; es erleichtere das Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrades und schütze die Kunden vor dem Verlust des Selbstbehaltes. Es verstosse gegen Art. 42 StG, auch auf der Gegenleistung für Bewachung und Fahndung Stempelabgaben zu erheben.

C. — Die EStV beantragt die Abweisung der Beschwerde und führt zur Begründung aus : Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihren Kunden ausser der Deckung des Diebstahlsrisikos weitere Leistungen wie Bewachung und Nachforschungen verspreche, schliesse nicht aus, das ganze Geschäft schlechthin als Versicherung anzusehen. Versicherungsverträge könnten nämlich Bestandteile enthalten, die an sich nicht Versicherung seien. So könne eine Versicherung auf den Todesfall auch periodische Arztbesuche und Entschädigungen für Operationen umfassen, und eine Rechtsbeistandsversicherung könne eben-

falls Auskünfte und Rechtsberatung vorsehen (BGE 58 I 256; Art. 3 BRB vom 1. Juni 1945 über die Rechtsschutzversicherung, AS 61, 354). Erscheine ein Vertrag in seiner Gesamtheit als Versicherungsvertrag, so gehe es nicht an, Teile davon loszutrennen und zu verselbständigen. Im heute streitigen Falle bilde die Versicherung gegen Fahrraddiebstahl die Grundleistung. Nehme man auch an, die Überwachung und Fahndung durch die Farabewa A.-G. seien effektiv, so stehe doch fest, dass die Gesellschaft durch diese akzessorischen Dienste ihr Risiko vermindern wolle, d. h. zu vermeiden suche, im Falle eines Diebstahls eine bestimmte Summe bezahlen oder das Fahrrad ersetzen zu müssen. Diese Nebenleistungen unterschieden sich nicht von den bei der Diebstahlversicherung weit verbreiteten Sicherheits- und Überwachungsvorkehrungen des Versicherers.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 42 StG sind Quittungen über die Zahlung von Prämien für Versicherungen Gegenstand einer Stempelabgabe, sofern die Prämienzahlung Entgelt für Versicherungen mit solchen Personen ist, welche im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder sofern die Versicherungen im Inland befindliche Gegenstände betreffen. Versicherung besteht darin, dass planmässig gegen Prämien Leistungen für den Fall eines befürchteten ungewissen Ereignisses gewährt werden (BGE 71 I 279). Das Bundesgericht hat im zitierten Urteil erkannt, dass die Beschwerdeführerin das Versicherungsgeschäft betreibt; es hat deshalb ihre Beschwerde gegen die Unterstellung unter die Versicherungsaufsicht abgewiesen. Sodann ist nicht bestritten, dass der angefochtene Entscheid sich ausschliesslich auf Geschäfte bezieht, welche im Sinne des Art. 42 StG das Inland angehen. Mit hin ist einzig noch zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Verträge schlechtweg als Versicherungsgeschäfte zu betrachten sind und der Stempel

daher auf dem ganzen « Jahresbeitrag » der Kunden geschuldet ist oder ob es sich vielmehr um gemischte Geschäfte handelt, wobei Bewachung und Fahndung selbständige Leistungen der Beschwerdeführerin darstellen, die nicht den Charakter von Versicherungsleistungen tragen und deren Entgelt deshalb dem Stempel nicht unterworfen ist.

2. — Im Einspracheentscheid hat die EStV bezweifelt, dass Bewachungs- und Fahndungsdienst der Beschwerdeführerin ernstliche Leistungen sind. In der Tat hatte, wie aus der Vernehmlassung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Unterstellung unter die Versicherungsaufsicht hervorgeht, die Beschwerdeführerin selbst seinerzeit darauf hingewiesen, dass der Fahndung keine wesentliche Bedeutung beizumessen sei. Wie dem auch sein mag, so steht doch jedenfalls fest, dass diese Dienste im Verhältnis zur Diebstahlversicherung keine selbständige Bedeutung haben, sondern lediglich als Nebenleistungen zu ihr hinzutreten. Das ergibt sich einmal aus dem Text der Verträge, welche die Farabewa A.-G. mit ihren Kunden eingeht: Vor wie nach Erteilung der bundesrätlichen Konzession hat sie darin eine einheitliche Prämie für ihre sämtlichen Leistungen festgesetzt, ohne zwischen den Versicherungs- und den übrigen Leistungen zu unterscheiden. Bis zum 1. Oktober 1944 hat sie der EStV denn auch den Stempel anstandslos auf der vollen Prämie entrichtet. Demgegenüber kann darauf, dass sie, ohne die Verträge zu ändern, in ihren Abrechnungen vom 1. Oktober 1944 an die Prämien in ein grösseres Betreffnis für die Bewachung und Fahndung und ein kleineres für die Diebstahlversicherung unterteilt hat, nichts ankommen; ganz abgesehen davon, dass sie in keiner Weise dargetan hat, wie sie dazu gekommen ist, die Aufteilung gerade so und nicht anders vorzunehmen. Allerdings hat sie im Verfahren vor der EStV geltend gemacht, das eidg. Versicherungsamt habe aus formellen Gründen gewünscht,

dass im Vertrag nur *eine* Prämie für die drei Leistungen der Gesellschaft eingesetzt werde, und es habe erklärt, dass dieser Zusammenschluss die Frage der Stempelabgabe offen lasse. Ob diese Auskunft wirklich gegeben wurde, braucht indes nicht untersucht zu werden, da abgesehen vom Wortlaut der Verträge auch die Interessen beider Parteien die Bewachung und Fahndung als reine Akzessorien des Versicherungsgeschäftes erscheinen lassen. Zweifellos schliesst der Kunde den Vertrag vor allem wegen der Diebstahlsversicherung ab. Für ihn haben Bewachung und Fahndung keinen selbständigen Zweck. Daran ändert auch nichts, dass er, falls das gestohlene Fahrrad nicht beigebracht wird und deshalb von der Beschwerdeführerin zu ersetzen ist, einen Selbstbehalt auf sich nehmen muss. Ähnlich verhält es sich für die Gesellschaft: Sie hat, als Versicherer, nur das Diebstahlsrisiko zu tragen. Bewachung und Fahndung vermindern für sie einfach dieses Risiko und stehen daher in unmittelbarem, unlöslichem Zusammenhang mit der Versicherung, deren Gegenstand es ist. Wie die EStV zutreffend ausführt, stellen sie, gleich wie die Rechtsberatung bei der Rechtsschutzversicherung oder die in Lebensversicherungsverträgen vorgesehenen periodischen ärztlichen Untersuchungen der Versicherten, lediglich einen mit der Versicherung eng verbundenen Schadensverhütungsdienst dar. Die Beschwerdeführerin schuldet daher die Stempelabgabe von der ganzen Prämie, welche sie erhebt.

3. —

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

37. Urteil vom 28. Mai 1948 i. S. eidg. Steuerverwaltung gegen B.

1. *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*: Das Bundesgericht hat in Steuersachen von Amtes wegen den gesetzlichen Zustand herzustellen.
2. *Wehrsteuer*: Das Alterskapital, das ein Arbeitnehmer von der Fürsorgestiftung des Arbeitgebers erhält, ist im vollen Umfange als Einkommen des Jahres zu versteuern, in dem es ausgerichtet wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung geleistet hat. Die Steuer wird zum Satze berechnet, der anwendbar wäre, wenn an Stelle des Kapitals eine jährliche Rente bezahlt würde.
1. *Recours de droit administratif*. En matière fiscale, le Tribunal fédéral doit rétablir d'office l'état de choses légal.
2. *Impôt pour la défense nationale*. La somme que l'employé touche de l'institution de prévoyance d'une entreprise à titre de retraite est imposable dans son entier comme revenu de l'année dans laquelle elle est payée, sans égard au fait que l'employé a versé des contributions à la fondation. L'impôt est calculé au taux qui serait applicable si à la place du capital c'était une rente annuelle qui était servie.
1. *Ricorso di diritto amministrativo*. In materia fiscale, il Tribunale federale deve accertare d'ufficio la situazione di legge.
2. *Imposta per la difesa nazionale*. La somma che l'impiegato percepisce dall'istituzione di previdenza d'un'azienda a titolo di pensione è imponibile in pieno come reddito dell'anno in cui è pagata, senza tener conto che l'impiegato ha versato contributi alla fondazione. L'imposta è calcolata in base all'aliquota che sarebbe applicabile se invece del capitale fosse pagabile una rendita annua.

A. — Zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Aktiengesellschaft T. besteht eine Stiftung mit dem Zweck, die Destinatäre gegen die wirtschaftlichen Folgen des durch Alter oder Tod verursachten Erwerbsausfalles zu schützen. Die ihr als « Mitglieder » angeschlossenen Angestellten haben Anspruch auf ein Alterskapital, wenn sie ein bestimmtes Alter erreichen; sterben sie vorher, so wird den Erben oder besonders bezeichneten Begünstigten eine Todesfallsumme ausgerichtet (Art. 2, 12, 19, 20 des Stiftungsreglementes vom 31. Dezember 1933 betreffend die Angestellten). Diese Leistungen sind durch Vertrag zwischen der Stiftung und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt versichert (Art. 18 des Reglementes). Die Versicherungsgesellschaft zahlt,